



**Satzung des Amtes Arensharde
über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung
für die Standortbücherei Schuby**

In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 12.06.2019

Aufgrund des § 24a AO i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 12. Juli 2016 folgende Satzung für die Benutzung und Benutzungsgebührenerhebung für die Standortbücherei Schuby erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Standortbücherei in Schuby des Amtes Arensharde.
- (2) Die Standortbücherei Schuby ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Amtes Arensharde. Sie wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Benutzerkreis

Die Inanspruchnahme der Standortbücherei Schuby steht jedermann offen.

§ 3

Anmeldung

Der / die Benutzer (in) meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. mit Meldeschein an. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die

Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich. Nach der Anmeldung wird ein Leseausweis ausgestellt. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und verbleibt in der Bücherei. Jeder Wohnungs- oder Namenswechsel muss der Bücherei unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 4

Entleihungen, Verlängerung, Vormerkung

Medien werden bis zu 21 Tagen ausgeliehen. Wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt, kann die Leihfrist auf Antrag unter Vorlage der Medien bis zu 9 Wochen verlängert werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand dieser Bücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr (über die Leihergänzungsbibliothek) nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Dies betrifft nur CDs und DVDs.

§ 6

Behandlung der entlehnenen Medien

Der / die Benutzer(in) verpflichtet sich, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Haftung

Der / die Benutzer(in) haftet für den Verlust von Medien sowie für alle Schäden, die an den von ihm / ihr entlehnenen Medien entstehen oder die er / sie an den in der Bücherei benutzten Medien verursacht. Darüber hinaus ist er / sie zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entlehnenen Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer(innen) entstehen.

§ 8

Allgemeine Benutzerbedingungen

- (1) Der / die Büchereileiter(in) übt das Hausrecht aus. Rauchen, Essen und Trinken sind in den Büchereiräumen nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Büchereiräume mitgebracht werden.
- (2) Benutzer(innen), in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der / die Benutzer(in) verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (3) Gemäß der Landesverordnung über Ferientermine an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein ist die Einrichtung geschlossen.

§ 9

Ausschluss

Die Büchereileitung ist berechtigt, Benutzer(innen) der Standortbücherei Schuby, die gegen die Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung für die Standortbücherei Schuby verstoßen, zeitweise oder ständig von der Benutzung der Bücherei auszuschließen. Dies gilt insbesondere bei mehrfachen Verstößen gegen die Leihfrist nach § 4.

Gegen einen Ausschluss kann Einspruch bei der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, eingelegt werden.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Standortbücherei Schuby werden grundsätzlich keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Im Falle einer Überschreitung der Leihfrist nach § 4 werden durch den Träger Versäumnisgebühren nach Maßgabe des Absatzes 3 erhoben.
- (3) Versäumnisgebühr nach Ablauf der Leihfrist:
 - a. 0,50 Euro je Überziehung der Leihfrist von mindestens zwei Wochen gebündelt für alle zu diesem Datum zurückzugebenden Medien,
 - b. 1,00 Euro je weiterer, einwöchiger Überziehung der Leihfrist,
 - c. 1,50 Euro je weiterer, einwöchiger Überziehung der Leihfrist,

- d. 25,00 Euro für die letztmalige Mahnung nach weiterer, zweiwöchiger Überziehung der Leihfrist mit Androhung des Ausschlusses von der Büchereinutzung.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Bearbeitung der schriftlichen Anmeldung, für die Erhebung möglicher Versäumnisgebühren und zur Nutzung der Angebote der Standortbücherei Schuby nach dieser Satzung, insbesondere für die Ausstellung eines Leseausweises ist in der Regel die Erhebung folgender personenbezogenen Daten des/der Benutzers (in) zulässig:

1. Vor- und Nachname,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum und
4. Telefonnummer.

Dies gilt auch für die personenbezogenen Daten der Sorgeberechtigten, soweit der Benutzer/ die Benutzerin bei Anmeldung minderjährig ist. Allerdings beschränkt sich die Erhebung sodann in der Regel auf den Vor- und Nachnamen und die Anschrift der Sorgeberechtigten.

(2) Zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Standortbücherei Schuby ist das Amt Arensharde nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) und Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und § 24a Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, §§ 1 Abs. 2 Satz 1 , 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes-Schleswig Holstein berechtigt die personenbezogenen Daten des/der Benutzers/in unter Absatz 1 zu verarbeiten.

(3) Das Amt Arensharde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben des/der Benutzers/in und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer mit den für die Nutzung der Angebote der Standortbücherei Schuby nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erhebung möglicher Versäumnisgebühren bei dem/der Benutzer/in und zur Nutzung der Angebote der Standortbücherei Schuby nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.

(4) Das Amt Arensharde speichert die in Abs. 1 genannten Daten ab Erhebung bei der Standortbücherei Schuby zur Möglichkeit der Nutzung der Angebote der Standortbücherei und um möglicherweise anfallende Versäumnisgebühren bei dem/der Benutzer/in zu erheben. Die Daten werden nur so lange gespeichert bis in der jährlich durchgeführten Revision festgestellt worden ist, dass der/die Benutzer/in seit der letzten Revision die Angebote der Standortbücherei nicht mehr genutzt hat und keine fälligen Versäumnisgebühren bestehen. Im Anschluss hieran findet keine Aufbewahrung der personenbezogenen Daten statt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Silberstedt, den 12. Juli 2016

Gez.

Bülow

L.S.

Amtsvorsteherin

* In Kraft getreten am 01.08.2016

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 12.06.2019 – In Kraft getreten am 01.07.2019